



ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN DER ALUPLAST Spółka z o.o.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorliegende Allgemeine Lieferbedingungen (nachfolgend „**Bedingungen**“ genannt) stellen die Standardlieferbedingungen der Gesellschaft ALUPLAST Spółka z o.o. mit Sitz in Poznań (nachfolgend „**Lieferant**“) dar. Vorliegende Bedingungen gelten in den Handelsbeziehungen mit den Unternehmern (nachfolgend „**Abnehmer**“). Vorliegende Bedingungen stellen Bestandteil aller Verlaufs- und Lieferverträge (nachfolgend „**Verträge**“) dar und gelten für alle künftigen Handelsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, auch wenn darauf im Einzelfall nochmals ausdrücklich nicht hingewiesen wird. Alle Abweichungen von diesen Bedingungen dürfen ausschließlich aus den Vereinbarungen (Verträgen) zwischen den Parteien, die zu ihrer Gültigkeit schriftlich abgeschlossen werden müssen, oder aus zwingenden Rechtsvorschriften folgen. Für den Lieferanten sind keine eventuellen Geschäftsbedingungen des Abnehmers bindend, die im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen, auch wenn sie dem Lieferanten infolge früherer Ereignisse, wie Anfragen, Aufträge usw. bekannt sind und von ihm nicht eindeutig negiert wurden oder wenn der Lieferant in Kenntnis von der abweichenden Bedingungen des Abnehmers zu dessen Gunsten eine Lieferung ohne zusätzliche Vorbehalte ausführt.
2. Kataloge, Flyer, Preislisten, technische Dokumente sowie andere Werbe- und Handelsmaterialien, welche die vom Lieferanten angebotenen Waren betreffen, haben ausschließlich informativen Charakter und stellen kein Angebot im Sinne des polnischen Zivilgesetzbuches, sondern lediglich eine Einladung zu Verhandlungen dar. Die in ihnen enthaltenen Informationen über die Eigenschaften haben Orientierungscharakter und stellen keine Grundlage der Geltendmachung von Ansprüchen dar. Muster haben ausschließlich den Charakter von Einsichts- und Ausstellungsmaterialien.

II. Bestellungen

1. Der Abnehmer ist für die Beibringung aller Informationen zur ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrags, insbesondere betr. die Anzahl, Sortiment, die Farbgebung, technische Bedingungen der bestellten Waren, den genauen Namen und Adresse des Abnehmers sowie den Lieferort verantwortlich.
2. Die Lieferung erfolgt aufgrund des Auftrages und der Bestätigung seiner Annahme durch den Lieferanten. Der Auftrag stellt ein Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches dar, der Abnehmer ist an den erteilten Auftrag solange gebunden, bis er ihn nicht nach den Vorgaben des Art. 66² des Zivilgesetzbuches widerruft, wobei der Abnehmer berechtigt ist, den Auftrag nicht früher als 14 (vierzehn) Tage ab seinem Empfang zu widerrufen. Aufträge werden schriftlich erteilt, darunter auch per E-Mail, Fax oder über die Internetseite www.aluplast.com.pl. In der gleichen Form erfolgt die Bestätigung der Auftragsannahme durch den Lieferanten. Ein vom Abnehmer in elektronischer Form erteilten Auftrag bindet den Abnehmer unabhängig davon, ob der Lieferant den Erhalt bestätigt. Die Anwendung des Art. 66¹, §§ 1 – 3 des Zivilgesetzbuches ist ausgeschlossen. Etwaige Bestätigung des Erhalts des Auftrags durch Lieferanten stellt in keinem Fall die Bestätigung seiner Annahme.
3. Die Aufträge des Abnehmers bedürfen jeweils einer schriftlichen Annahmestätigung durch den Lieferanten unter Vorbehalt des Abs. 4 unten. Die Möglichkeit der stillschweigenden

aluplast sp. z o.o.

ul. Gołęzycka 25A, 61-357 Poznań
tel. 61/ 654 34 00 fax 61/ 654 34 99
Regon 090448928 NIP 554-02-40-242

Numer KRS: 0000123391 Sąd Rejonowy Poznań – Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu, VIII Wydział Gospodarczy KRS

Wysokość kapitału zakładowego 6 690 000 PLN (w całości opłacony)

Konto bankowe: GBW SA w Poznaniu 19 1610 1247 2064 0000 1041 0001

e-mail: aluplast@aluplast.com.pl , www.aluplast.com.pl



Auftragsannahme durch den Lieferanten gemäß Art. 68² des Zivilgesetzbuches ist ausgeschlossen. Wenn die Auftragsbestätigung des Lieferanten sich vom Inhalt des durch den Abnehmer erteilten Auftrages unterscheidet, erfolgt der Vertragsabschluss zu den vom Lieferanten vorgeschlagenen Bedingungen, es sei denn, der Abnehmer legt spätestens 2 Tage nach dem Erhalt der Annahmestätigung eindeutigen schriftlichen Widerspruch vor.

4. Der Abschluss des Liefervertrags erfolgt zum Zeitpunkt des Erhalts der Auftragsbestätigung durch den Abnehmer, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung. Jegliche Änderungen der in der Auftragsbestätigung enthaltenen Lieferbedingungen erfordern für ihre Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.
5. Mündliche oder telefonische Absprachen sind erst zum Zeitpunkt ihrer eindeutigen schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten bindend.
6. Bei der Auftragsabgabe bestätigt der Abnehmer seine Zahlungs- und Kreditfähigkeit.
7. Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant die Ausführung der Lieferung von der vorherigen Tilgung durch den Abnehmer jeglicher eventuellen Zahlungsrückstände gegenüber dem Lieferanten sowie der Entrichtung der vom Lieferanten geforderten Vorauszahlungen bzw. der Bestellung der vom Lieferanten festgelegten Zahlungssicherheit abhängig machen kann. Sollten die o.g. Bedingungen nicht erfüllt werden, steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag gemäß Punkt IV, Absatz 5 und/oder Absatz 9 dieser Bedingungen zurückzutreten.
8. Der Lieferant behält sich das Eigentum- und Urheberrecht an Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Berechnungen und anderen Unterlagen vor, die dem Abnehmer vor und bei dem Vertragsabschluss geliefert oder zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zu denjenigen Zwecken bestimmt, die mit dem Vertragsabschluss verbunden sind, und dürfen weder im Ganzen noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

III. Ausführung der Lieferungen

1. Sollten zwischen den Vertragsparteien keine anderen schriftlichen Vereinbarungen abgeschlossen werden, erfolgt die Lieferung der Waren gemäß der Bedingungen EXW Lager des Lieferanten in Poznań (nach Incoterms 2010).
2. Sollten keine anderen schriftlichen Abstimmungen getroffen werden, geht das Risiko des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung der Waren zum Zeitpunkt der Verladung der Waren auf das vom Abnehmer (oder den von diesem beauftragten Beförderer) bereitgestellte Transportmittel im Lager des Lieferanten in Poznań auf dem Abnehmer über. Wenn die Waren dagegen vom Lieferanten an einen vereinbarten, im Auftrag bestimmten Ort geliefert werden sollen, erfolgt der Übergang des oben genannten Risikos zum Zeitpunkt der Herausgabe der Waren an den Beförderer, das Transportunternehmen oder eine andere, den Transport ausführende Körperschaft. Im Falle einer Verspätung bei der Abnahme / dem Versand der Waren aus Gründen, die der Abnehmer zu vertreten hat, erfolgt der Übergang des Risikos des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung der Waren zum Zeitpunkt der Anmeldung dem Abnehmer der Bereitschaft der Waren zum Versand.
3. Die Lieferfristen sind ausschließlich als Orientierungsdaten zu betrachten, soweit sie vom Lieferanten nicht schriftlich eindeutig als bindende aufgezeigt wurden. Die Lieferfrist wird ab Tag der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten gerechnet, jedoch nicht früher als vom Tag der Übergabe durch den Abnehmer an den Lieferanten aller zur ordnungsgemäßen

aluplast sp. z o.o.

ul. Gołęzycka 25A, 61-357 Poznań
tel. 61/ 654 34 00 fax 61/ 654 34 99
Regon 090448928 NIP 554-02-40-242

Numer KRS: 0000123391 Sąd Rejonowy Poznań – Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu, VIII Wydział Gospodarczy KRS

Wysokość kapitału zakładowego 6 690 000 PLN (w całości opłacony)

Konto bankowe: GBW SA w Poznaniu 19 1610 1247 2064 0000 1041 0001

e-mail: aluplast@aluplast.com.pl , www.aluplast.com.pl



Ausführung der Lieferung notwendigen Informationen und Unterlagen (insbesondere im Umfang nach Punkt II, Absatz 1 dieser Bedingungen) und der Tilgung durch den Abnehmer aller eventuellen Zahlungsrückstände gegenüber dem Lieferanten sowie – im Falle der Nichtzusprechung oder des Fehlens eines verfügbaren (freien) Kreditlimits – der Zahlung des gesamten Preises durch den Abnehmer bzw. der Entrichtung der vom Lieferanten geforderten Vorauszahlung bzw. der Bestellung durch den Abnehmer einer vom Lieferant bestimmten Zahlungssicherheit.

4. Sollten keine anderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen werden, ist das Lager des Lieferanten in Poznań als Erfüllungsort anzusehen. Die Lieferfristen werden als eingehalten angesehen, wenn bis zum Ablauf dieser Friste die Bereitschaft zum Versand der Waren angemeldet wird bzw. im Falle, wenn der Lieferant die Waren an einen abgestimmten Ort liefern soll, die Waren bis zum Ablauf dieser Friste sein Lager verlassen haben. Die Feststellung durch den Abnehmer einer Zusatzfrist für den Lieferanten bedarf für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Diese Fristen sollen mindestens 2 Wochen ab der Mitteilung des Lieferanten über die Bestimmung einer Zusatzfrist betragen.
5. Der Lieferant wird erforderliche Sorgfalt walten lassen, um die Liefertermine einzuhalten. Er haftet allerdings nicht für die Verspätung bei der Lieferung, die im Falle höherer Gewalt gemäß Punkt IX vorliegender Bedingungen entstanden ist, sowie anderer, nicht vorhersehbarer, außerordentlicher und vom Lieferanten nicht verschuldeter Umstände, die eine termingemäße Ausführung der Verbindlichkeiten erheblich erschweren oder unmöglich machen. Dies betrifft insbesondere solche Umstände, wie z.B. Probleme mit der Rohstoffversorgung, Störungen in der Arbeit des Betriebs, insbesondere durch Feuer, Wasser, Havarien der Produktionsanlagen und Maschinen, Materialengpässe, Stromausfall, erschwerte oder fehlende Transportmöglichkeiten, und dies auch dann, wenn diese Umstände bei den Zulieferern des Lieferanten oder deren Nachauftragnehmern auftreten. In den oben genannten Fällen ist der Lieferant berechtigt, die Lieferfrist um den Zeitraum des Hindernisses und um einen entsprechenden Zeitraum für die Wiederaufnahme der Lieferungen zu verlängern, worüber der Lieferant den Abnehmer schriftlich informiert. Vor dem Ablauf der oben genannten, verlängerten Lieferfrist ist der Abnehmer nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sollten allerdings die oben beschriebenen Umstände eine Überschreitung des abgestimmten Liefertermins um mindestens einen Monat zur Folge haben, steht sowohl dem Lieferant, wie auch dem Abnehmer das Recht, vom Vertrag in seinem nicht ausgeführten Teil zurückzutreten, wobei dem Abnehmer dieses Recht unter der Voraussetzung des fruchtlosen Ablaufs einer zuvor dem Lieferanten gesetzten Zusatzfrist gemäß Absatz 4, Satz 2 zusteht. Die Festsetzung einer zusätzlichen Frist für Ausführung der Lieferung und die Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und sollen mit eingeschriebenem Brief an die im Landesgerichtsregister genannte Adresse des Lieferanten gesandt werden. In den oben genannten Fällen stehen dem Abnehmer keinerlei Entschädigungsansprüche gegenüber dem Lieferanten zu.
6. Im Falle irgendwelcher Auftragsänderungen läuft die Lieferfrist von neuem ab dem Moment der schriftlichen Bestätigung der Annahme des geänderten Auftrages durch den Lieferanten.
7. Der Abnehmer ist zur Abnahme der Waren verpflichtet, deren Versandbereitschaft vor dem Ablauf der Lieferfrist angemeldet wurde. Sollte der Abnehmer diese Waren nicht termingemäß abnehmen, ist der Lieferant berechtigt, den Abnehmer für jede begonnene Woche der Verspätung mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der nicht

aluplast sp. z o.o.

ul. Gołęzycka 25A, 61-357 Poznań
tel. 61/ 654 34 00 fax 61/ 654 34 99
Regon 090448928 NIP 554-02-40-242

Numer KRS: 0000123391 Sąd Rejonowy Poznań – Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu, VIII Wydział Gospodarczy KRS

Wysokość kapitału zakładowego 6 690 000 PLN (w całości opłacony)

Konto bankowe: GBW SA w Poznaniu 19 1610 1247 2064 0000 1041 0001

e-mail: aluplast@aluplast.com.pl , www.aluplast.com.pl



abgenommenen Waren, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Preises der nicht abgenommenen Waren, zu belasten. Der Lieferant kann eine höhere Entschädigungssumme geltend machen, wenn der infolge der Verspätung bei der Abnahme der Waren durch den Abnehmer entstandene Schaden, der insbesondere die Lagerkosten, die Versicherung, die Sicherheiten, die Spedition usw. umfasst, die Summe der festgelegten Vertragsstrafe überschreitet. Wenn der Abnehmer sich mit der Abnahme der Waren um mehr als 30 Tage verspätet, ist der Lieferant berechtigt, ohne Festsetzung einer zusätzlichen Frist vom Vertrag zurücktreten, was den Abnehmer nicht von seiner Pflicht, die Vertragsstrafe zu zahlen, befreit und die Summe dieser Vertragsstrafe überschreitenden Schadens wiedergutzumachen.

8. Der Lieferant haftet nicht für die Lieferung der Waren gemäß der Auftragspezifikation oder den Richtlinien und Anweisungen des Abnehmers, auch wenn die dem Abnehmer gelieferten Waren für den vom Abnehmer geplanten Zweck nicht geeignet sind.
9. Die Regeln des UMLAUFS DER MEHRWEGVERPACKUNGEN werden im Anhang zu diesen Bedingungen bestimmt.
10. Die Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig. Sollte der Lieferant den Vertrag in Teilen ausführen, stehen die oben genannten Rechten (insbesondere das Recht zum Rücktritt vom Vertrag) dem Abnehmer ausschließlich in Bezug auf den nicht ausgeführten Teil des Vertrages zu.
11. In jedem Fall der Nicht- oder nichtordnungsgemäßen Erfüllung durch den Abnehmer irgendwelcher sich aus dem abgeschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten steht dem Lieferant unabhängig von anderen aus den geltenden Rechtsvorschriften folgenden Befugnissen, das Recht zu, die Ausführung jeglicher Pflichten des Lieferanten, die aus diesem oder anderen Vertrag folgen, einzustellen. Dies betrifft auch die Pflicht zur Lieferung der Waren an den Abnehmer, und zwar bis zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Verbindlichkeiten durch den Abnehmer, insbesondere in den im Punkt IV, Absatz 5 und Absatz 9 vorliegender Bedingungen genannten Fällen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise, Termine und Bedingungen der Zahlung, eventuell die besonderen Bedingungen betr. der Tragung der Lieferkosten und die Währung der Zahlungen in den Verhältnissen mit dem bestimmten Abnehmer, werden individuell vor der Aufnahme der Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer abgestimmt.
2. Alle Preise sind in Euro ausgedrückt und als Nettopreise zu verstehen, zu denen die Mehrwertsteuer in der aktuell geltenden Höhe gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften hinzuzurechnen ist. Sollte eine Zahlung in PLN mit dem Abnehmer abgestimmt werden, werden die Preise nach dem Verkaufskurs des Euro bei der Bank BZ WBK S.A. am Tag der Rechnungsstellung umgerechnet. Über etwaige Änderung der Bank, die den Kurs veröffentlicht, der eine Grundlage für die oben genannten Umrechnungen darstellt, ist der Lieferant verpflichtet, den Abnehmer schriftlich mitzuteilen. Als Zahlungstag wird der Tag der Anerkennung des in der Mehrwertsteuerrechnung genannten Bankkontos des Lieferanten mit dem Überweisungsbetrag angesehen.
3. Schließen die Vertragsparteien keine anderen eindeutigen schriftlichen Vereinbarungen ab, sind die abgestimmten Preise als Preise EXW Lager des Lieferanten in Poznań (nach Incoterms 2010) zu verstehen. Diese Preise umfassen die Beladungskosten, aber nicht die Kosten der Verpackung, des Transports, der Entladung, der Transportversicherung und der Montage.

aluplast sp. z o.o.

ul. Gołęzycka 25A, 61-357 Poznań

tel. 61/ 654 34 00 fax 61/ 654 34 99

Regon 090448928 NIP 554-02-40-242

Numer KRS: 0000123391 Sąd Rejonowy Poznań – Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu, VIII Wydział Gospodarczy KRS

Wysokość kapitału zakładowego 6 690 000 PLN (w całości opłacony)

Konto bankowe: GBW SA w Poznaniu 19 1610 1247 2064 0000 1041 0001

e-mail: aluplast@aluplast.com.pl , www.aluplast.com.pl



4. Der Lieferant ist berechtigt, die mit dem Abnehmer abgestimmten Preise zu erhöhen. Die Preiserhöhung erfolgt in Form einer schriftlichen Mitteilung des Abnehmers mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten der neuen Preise.
5. Der Abnehmer entrichtet die Zahlungen grundsätzlich im Rahmen des ihm gewährten Kreditlimits und innerhalb der abgestimmten Zahlungsfrist. Steht zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe kein verfügbares Kreditlimit bereit, ist der Abnehmer verpflichtet, eine Vorauszahlung in einer Höhe, die dem Überschuss über den dem Abnehmer zuerkannten Limit entspricht, zu entrichten, bzw. die vom Lieferanten (in Form und Höhe) bestimmten Zahlungssicherung zu bestellen. Die Ausführung der Lieferung ist von der Entrichtung der geforderten Vorauszahlung oder Bestellung der Zahlungssicherung abhängig. Darüber hinaus ist der Lieferant im Falle der Nichtentrichtung der geforderten Vorauszahlung oder Nichtbestellung der Zahlungssicherung innerhalb der festgesetzten Frist berechtigt, ohne Festsetzung einer zusätzlichen Frist vom Vertrag im Ganzen oder in Teilen zurückzutreten. Oben genannten Regeln gelten für einen Abnehmer, dem der Lieferant kein Kreditlimit gewährt hat, wobei ein solcher Abnehmer verpflichtet ist, den gesamten Entgelt für die Waren vor deren Bereitstellung durch den Lieferanten zu zahlen.
6. Sollten keine andere Abstimmungen zwischen den Parteien getroffen werden, sind die übrigen Forderungen, die mit der Warenlieferung verbunden sind, darunter eventuelle Transport- und Versicherungskosten usw. zum selben Zeitpunkt zu begleichen, an dem die Zahlung für die Waren erfolgen soll.
7. Unabhängig von den Vorgaben des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, die Einzahlungen des Abnehmers auf durch ihn bestimmten fälligen Verbindlichkeiten des Abnehmers (insbesondere auf die frühesten fälligen Verbindlichkeiten) anzurechnen. Darüber hinaus steht dem Lieferanten im Falle der Entstehung zusätzlicher Kosten und Zinsen in Bezug auf die ausstehenden Verbindlichkeiten, unabhängig von den Vorgaben des Abnehmers, das Recht zu, die Einzahlungen des Abnehmers zuerst auf diese Kosten und Zinsen sowie am Ende auf die Hauptforderung anzurechnen.
8. Im Falle einer nicht termingemäßen Zahlung gerät der Abnehmer in Zahlungsverzug, ohne die Notwendigkeit weitere Voraussetzungen nachzuweisen. Ab dem Tage der Entstehung eines Zahlungsverzugs ist der Lieferant zur Anrechnung gesetzlicher Zinsen berechtigt. Alle Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers gegenüber dem Lieferanten, die aus den gegenseitigen Handelsbeziehungen folgen, werden in diesem Falle sofort fällig und der Lieferant ist berechtigt, ihre Zahlung geltend zu machen.
9. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs des Abnehmers oder bei Kenntnisnahme von Umständen, die auf Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit des Abnehmers, hinweisen, insbesondere, wenn der Versicherer der Transaktion eine Zuerkennung oder Fortführung der Verkaufsversicherung zugunsten des Abnehmers abgelehnt oder die Höhe des Kreditlimits eingeschränkt hat, die Ausführung der erteilten und noch nicht erfüllten Aufträge einzustellen oder ihre Ausführung von der Begleichung aller ausstehenden Zahlungen und/oder der Entrichtung der bestimmten Vorauszahlungen und/oder der Bestellung der vom Lieferanten (in Form und Inhalt) geforderten Sicherungen abhängig zu machen und im Falle der Nichterfüllung der Forderungen des Lieferanten innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist ohne Festsetzung einer zusätzlichen Frist von allen oder einigen Verträgen im Ganzen oder in Teilen nach Ermessen des Lieferanten zurückzutreten.
10. Tritt der Lieferant vom Vertrag gemäß Abs. 5 und Abs. 9 vorliegender Bedingungen zurück, stehen dem Abnehmer gegenüber dem Lieferanten keinerlei Ansprüche zu. Im Falle der Geltendmachung des Rücktrittsrechts erstattet der Abnehmer die durch den Lieferanten

aluplast sp. z o.o.

ul. Gołęzycka 25A, 61-357 Poznań
tel. 61/ 654 34 00 fax 61/ 654 34 99
Regon 090448928 NIP 554-02-40-242

Numer KRS: 0000123391 Sąd Rejonowy Poznań – Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu, VIII Wydział Gospodarczy KRS

Wysokość kapitału zakładowego 6 690 000 PLN (w całości opłacony)

Konto bankowe: GBW SA w Poznaniu 19 1610 1247 2064 0000 1041 0001

e-mail: aluplast@aluplast.com.pl , www.aluplast.com.pl



getragenen Aufwendungen. Dies beeinflusst das Recht des Lieferanten nicht, die weitergehenden Entschädigungsansprüchen geltend zu machen.

V. Gewährleistung

1. Der Lieferant trägt nach den nachfolgend genannten Regeln die Gewährleistungshaftung für die Mängel der Waren, es sei denn, der Lieferant erteilt dem Abnehmer eine Garantie betr. bestimmter Waren. In diesem Fall ist die Gewährleistungshaftung des Lieferanten für Sachmängel unter Berücksichtigung der zwingenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen. Die Garantieregeln werden in einer separaten Unterlage – „Garantiebedingungen“ – festgelegt.
2. Die Gewährleistungshaftung des Lieferanten erlischt nach dem Ablauf von 12 Monaten ab Herausgabe der Waren.
3. Die Gewährleistungshaftung des Lieferanten umfasst ausschließlich Mängel, die vor dem Übergang der Gefahr auf den Abnehmer entstanden sind, sowie Mängel, die sich aus einer bereits vorher in der gelieferten Ware liegenden Ursache ergeben haben. Die Beweislast in diesem Umfang trägt der Abnehmer. Die Haftung des Lieferanten umfasst keine Mängel, von denen der Abnehmer zum Zeitpunkt der Herausgabe der Waren wusste oder bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt wissen konnte.
4. Der Lieferant haftet im Rahmen der Gewährleistung nicht für keine mechanische Beschädigungen der Waren, darunter Transportbeschädigungen (im Falle der Abnahme der Waren selbst durch den Abnehmer oder durch ihn beauftragten Beförderer) und infolge der unsachgemäßen Entladung entstandene Beschädigungen, wie auch für die Schäden, die infolge der unsachgemäßen oder nachlässigen Montage, Nutzung, Wartung oder Aufbewahrung der Waren durch den Abnehmer oder Dritte entstehen, sowie die als Folge der Vornahme von Reparaturen und Aufarbeitungen durch dazu nicht berechnete Personen entstehen. Der Lieferant haftet nicht für die falsche Angabe im Auftrag der technischen Parameter der Waren, ihrer Menge usw. sowie für die Mängel, die infolge der Nichteinhaltung der Richtlinien des Lieferanten betr. die Verarbeitungstechnologie der Profile von Aluplast und Vorgaben des Lieferanten hinsichtlich der Fensterproduktion im System von Aluplast entstehen. Darüber hinaus sind Ansprüche des Abnehmers aufgrund der Gewährleistung im Falle unwesentlicher Abweichungen von den abgestimmten Eigenschaften der Waren (insbesondere hinsichtlich der Farbe, des Aussehens und der Abmaße), der unwesentlichen Verringerung der Verwendungseignung sowie der natürlichen Abnutzung ausgeschlossen.
5. Der Abnehmer ist nur dann berechnigt, etwaige Ansprüche aufgrund der Gewährleistung geltend zu machen, wenn er seiner Pflicht zur Prüfung des Liefergegenstandes und zur Benachrichtigung des Lieferanten über die festgestellten Mängel gemäß den nachfolgenden Regeln nachgekommen ist. Der Abnehmer verpflichtet sich, die Waren zum Zeitpunkt der Abnahme in Hinsicht auf Menge, Übereinstimmung mit der im Vertrag bestimmten technischen Spezifikation sowie eventueller sichtbarer Mängel sorgfältig zu prüfen. Einer Prüfung unterliegt zudem die den Waren beigefügte technische Dokumentation. Nach der Prüfung der Waren wird das Dokument ihrer Abnahme unterzeichnet. Jegliche Qualitäts- und Quantitätsreklamationen sollen dem Abnehmer schriftlich spätestens innerhalb von 24 Stunden ab der Herausgabe der Waren angemeldet werden. Die verdeckten Qualitätsmängeln, die der Abnehmer trotz sorgfältiger Prüfung bei der Abnahme nicht feststellen konnte, sollen innerhalb von 24 Stunden ab ihrer Entdeckung schriftlich angemeldet werden. Die Reklamation soll die Bezeichnung der Ware, die Anzahl, die

aluplast sp. z o.o.

ul. Gołęzycka 25A, 61-357 Poznań
tel. 61/ 654 34 00 fax 61/ 654 34 99
Regon 090448928 NIP 554-02-40-242

Numer KRS: 0000123391 Sąd Rejonowy Poznań – Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu, VIII Wydział Gospodarczy KRS

Wysokość kapitału zakładowego 6 690 000 PLN (w całości opłacony)

Konto bankowe: GBW SA w Poznaniu 19 1610 1247 2064 0000 1041 0001

e-mail: aluplast@aluplast.com.pl , www.aluplast.com.pl



Grundlage der Reklamation (Beschreibung des Mangels), die Nummer und das Datum der Rechnung und des Lieferscheins sowie die Adresse des Montageortes der Ware enthalten. Zur Einreichung der Reklamation ist die Vorlage des durch den Lieferant erstellten Reklamationsformulars zu verwenden (zum Download auf der Internetseite www.aluplast.com.pl).

6. Die Nichteinhaltung der oben genannten Friste und/oder der oben beschriebenen Form und des Inhalts der Reklamation hat den Verlust durch den Abnehmer der Rechte aufgrund der Gewährleistung in Bezug auf den gegebenen Mangel zur Folge. Die gleiche Folge hat das Feststellen der Mängel, für die der Lieferant haftet, der Weiterverkauf, Montage oder andere Verarbeitung der mangelhaften Ware durch den Abnehmer. Die Aufnahme der Kontrolle der angemeldeten Mängel oder die Aufnahme von Handlungen zwecks der Beseitigung des Mangels schließt die Möglichkeit der Geltendmachung von Einrede betr. die nicht termingemäße oder nicht ordnungsgemäße Anmeldung des Mangels durch den Lieferanten nicht aus.
7. Im Falle einer begründeten Reklamation, nach eigenem Ermessen, entweder beseitigt der Lieferant den Mangel oder tauscht die mangelhafte Ware gegen eine mangelfreie um. Die Realisierung der oben genannten Pflichten durch den Lieferant erfolgt innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Erhalt der korrekt eingereichten Reklamation. In einem solchen Falle sind weiterreichende Ansprüche des Abnehmers aufgrund der Mängel, darunter die Möglichkeit, die Herabsetzung des Preises zu verlangen und das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen. Dem Lieferant steht das Recht zu, die Beseitigung des Mangels bzw. die Lieferung mangelfreier Waren abzulehnen, wenn dies mit übermäßig hohen Kosten verbunden wäre. Die Kosten sind immer dann übermäßig hoch, wenn sie 40% des Nettowertes der im Rahmen der Gewährleistung reklamierten Waren überschreiten.
8. Sollte die Reparatur/der Umtausch der mangelhaften Waren abgelehnt werden oder die die Reparatur / der Umtausch der mangelhaften Waren zweimal kein Ergebnis erbracht werden, steht dem Abnehmer das Recht zu, vom Vertrag zum Teil betr. die mangelhaften Waren zurückzutreten oder eine proportionale Herabsetzung des Preises zu verlangen, wobei die weitergehenden Ansprüche dem Abnehmer nur in dem im Punkt VII vorliegender Bedingungen genannten Umfang zustehen. Wenn der Abnehmer wirksam erklärt, dass er die Herabsetzung des Preises in Anspruch nimmt, dann schließt dies die Möglichkeit aus, vom Vertrag aufgrund des gleichen Mangels zurückzutreten. Im Falle der unwesentlichen Mängel kann der Abnehmer ausschließlich die Herabsetzung des Preises verlangen. Geltendmachung des Anspruchs auf Herabsetzung des Preises bzw. die Rücktrittserklärung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und sie sollen mit eingeschriebenem Brief an die im Handelsregister genannte Adresse des Lieferanten geschickt werden.
9. Die im Zusammenhang mit der Reparatur / dem Umtausch der mangelhaften Ware ausgetauschten Waren stellen das Eigentum des Lieferanten dar.
10. Die Ansprüche aufgrund der Gewährleistung gegenüber dem Lieferanten können ausschließlich durch den Abnehmer geltend gemacht werden; diese Ansprüche können nicht an Dritte übertragen werden.
11. Sollte die Reklamation als unberechtigt beurteilt werden, trägt der Abnehmer jegliche mit dieser Reklamation verbundenen Kosten, darunter die Transportkosten.
12. Dem Lieferant steht das Recht zu, die Ausübung der Rechte des Abnehmers aufgrund der Gewährleistung bis zur vollständigen Tilgung jeglicher ausstehenden Verbindlichkeiten des Abnehmers zurückzuhalten.
13. Die Vorbringung einer Reklamation berechtigt den Abnehmer nicht, die Zahlung für die Ware oder ihren Teil zurückzuhalten.

aluplast sp. z o.o.

ul. Gołęzycka 25A, 61-357 Poznań

tel. 61/ 654 34 00 fax 61/ 654 34 99

Regon 090448928 NIP 554-02-40-242

Numer KRS: 0000123391 Sąd Rejonowy Poznań – Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu, VIII Wydział Gospodarczy KRS

Wysokość kapitału zakładowego 6 690 000 PLN (w całości opłacony)

Konto bankowe: GBW SA w Poznaniu 19 1610 1247 2064 0000 1041 0001

e-mail: aluplast@aluplast.com.pl , www.aluplast.com.pl



VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferanten (nachstehend „Vorbehaltswaren“ genannt) bis zum Zeitpunkt des Begleichens durch den Abnehmer aller Verbindlichkeiten für diese Waren und aller anderen, aus den gegenseitigen Handelsbeziehungen folgenden Verbindlichkeiten, unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage, einschließlich bedingter oder eventueller künftiger Nebenverbindlichkeiten sowie Entschädigungsansprüche.
2. Der Abnehmer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltswaren (sowie zu ihrer vorherigen Verarbeitung oder Verbindung) berechtigt, jedoch ausschließlich im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit und zu Bedingungen, die von den Marktbedingungen nicht abweichen, und lediglich solange, bis der Abnehmer ordnungsgemäß allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten, insbesondere den Zahlungsverbindlichkeiten, nachkommt. Im Übrigen ist der Abnehmer zu irgendeiner Verfügung über die Vorbehaltswaren nicht berechtigt.
3. Der Abnehmer ist insbesondere zur Belastung der Vorbehaltswaren mit irgendwelchen Rechten Dritter, insbesondere zur Bestellung eines Pfandrechts und zur Sicherungsübereignung, nicht berechtigt. Im Falle des Eingreifens Dritter, insbesondere bei Vollstreckung der Vorbehaltswaren, ist der Abnehmer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Lieferanten hinzuweisen, diesen unverzüglich den Eingriff mitzuteilen und dem Lieferanten jede zum Schutz seiner Rechte notwendige Unterstützung zu gewähren. Der Abnehmer trägt alle Kosten des Schutzes des dem Lieferanten zustehenden Eigentumsrechts.
4. Der Eigentumsvorbehalt umfasst auch die Waren, die durch Verarbeitung, Verbindung oder Mischung mit anderen Sachen entstanden sind. Sollte der Abnehmer eine Verbindung oder Vermischung der Waren mit anderen Waren, die kein Eigentum des Lieferanten sind, vornehmen, dann erwirbt der Lieferant das Recht des Miteigentums am neuen Gegenstand in demjenigen Anteil, der proportional zu dem Wert der Vorbehaltswaren gemäß der Rechnung des Lieferanten im Verhältnis zu dem Gesamtwert der neuentstandenen Sache im Moment der Verbindung oder Vermischung, ist. Für den Fall, dass der Abnehmer das ausschließliche Eigentumsrecht an der neuen Sache, die infolge der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entsteht, erwirbt, überträgt der Abnehmer bereits jetzt unentgeltlich das Miteigentumsrecht an der neuen Sache im oben beschriebenen Umfang auf den Lieferanten. Die Aufbewahrung der infolge der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Waren durch den Abnehmer ersetzt ihre Ausgabe.
5. Als Sicherheit überträgt der Abnehmer bereits jetzt alle ihm zustehenden künftigen Ansprüche aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren, darunter ebenfalls nach deren Verarbeitung und Verbindung/Vermischung mit Sachen, die kein Eigentum des Lieferanten darstellen, auf den Lieferanten, und zwar einschließlich aller Nebenrechte, bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren, der aus den durch den Lieferanten ausgestellten Rechnungen folgt. Der Lieferant nimmt hiermit diese Übertragung an. Hätte der Kunde des Abnehmers wirksam sich gegenüber das Recht auf Übertragung der Verbindlichkeiten ausgeschlossen, so wird in dem Innenverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer angenommen, dass die oben genannten Verbindlichkeiten wirksam auf den Lieferanten übertragen wurden. Sollte der Abnehmer nach den nachstehenden Bestimmungen des Absatzes 6 das Recht auf Geltendmachung der Ansprüche im eigenen Namen verloren, erteilt der Abnehmer dem Lieferanten die Vollmacht zur Geltendmachung der Ansprüche in seinem Namen und zugunsten des Lieferanten.

aluplast sp. z o.o.

ul. Gołęzycka 25A, 61-357 Poznań
tel. 61/ 654 34 00 fax 61/ 654 34 99
Regon 090448928 NIP 554-02-40-242

Numer KRS: 0000123391 Sąd Rejonowy Poznań – Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu, VIII Wydział Gospodarczy KRS

Wysokość kapitału zakładowego 6 690 000 PLN (w całości opłacony)

Konto bankowe: GBW SA w Poznaniu 19 1610 1247 2064 0000 1041 0001

e-mail: aluplast@aluplast.com.pl , www.aluplast.com.pl



6. Trotz der Übertragung der Ansprüche, nach den vorstehenden Bestimmungen, ist der Abnehmer unwiderruflich berechtigt und verpflichtet, die auf den Lieferanten übertragenen Verbindlichkeiten geltend zu machen. Dies verletzt das Recht zur Geltendmachung dieser Ansprüche durch den Lieferanten nicht - der Lieferant verpflichtet sich jedoch, dieses Recht solange nicht wahrzunehmen, bis der Abnehmer allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten und darunter insbesondere den Zahlungsverbindlichkeiten ordnungsgemäß nachkommt. Andernfalls verliert der Abnehmer das Recht auf Geltendmachung der Ansprüche im eigenen Namen und ist auf Forderung des Lieferanten verpflichtet, diesen über alle auf den Lieferanten übertragenen Verbindlichkeiten und die Personen der Schuldner zu informieren, die Übertragung der Verbindlichkeiten den Schuldnern zu offenbaren und dem Lieferanten alle Dokumente und Informationen zukommen zu lassen, die zur Geltendmachung dieser Verbindlichkeiten notwendig sind. Der Lieferant ist auch zur unmittelbaren Benachrichtigung der Schuldner des Abnehmers über die vorgenommene Übertragung und zur Zahlungsaufforderung direkt ihm zugunsten berechtigt.
7. Der Abnehmer ist verpflichtet, jeweils auf eigene Kosten die Vorbehaltswaren sorgfältig aufzubewahren und sie bis zur Höhe ihres Einkaufspreises gegen die üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Wasser und Diebstahl, zu versichern. Der Abnehmer überträgt bereits jetzt auf den Lieferanten die Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen für die von der Versicherung erfassten Schäden in derjenigen Höhe, die dem Wert der Vorbehaltswaren entspricht. Auf Aufforderung des Lieferanten übergibt der Abnehmer diesem die Versicherungspolice zum Zwecke der Geltendmachung der Versicherungsleistungen.
8. Im Falle der Verletzung des Vertrages durch den Abnehmer – insbesondere im Falle von Zahlungsverspätungen oder der Verletzung der Pflicht zur Sorge um die Vorbehaltswaren – ist der Lieferant ebenfalls zur Forderung der sofortigen Rückgabe der Vorbehaltswaren berechtigt und der Abnehmer ist verpflichtet, diese Waren dem Lieferanten zu übergeben bzw. seine Ansprüche gegenüber Dritten auf Ausgabe der Vorbehaltswaren auf den Lieferanten zu übertragen. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltswaren bewilligt der Abnehmer dem Lieferanten unwiderruflich das Betreten seines Werksgeländes bzw. seiner Geschäfts- und Lagerräume und die Mitnahme der Vorbehaltswaren. Der Abnehmer trägt alle mit der Rückgabe der Vorbehaltswaren verbundenen Kosten. Die Forderung zur Rückgabe der Vorbehaltswaren hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des abgeschlossenen Vertrages und bedeutet kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn der Lieferant eine eindeutige schriftliche Erklärung über den Rücktritt vom Vertrag abgibt.

VII. Haftung

1. Soweit die zwingenden Rechtsvorschriften sowie diese Bedingungen nichts anderes bestimmen, stützt sich die Haftung des Lieferanten immer auf die Schuldprinzip und beschränkt sich ausschließlich auf Fälle der Vorsatzschuld und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftung ist immer auf die Schäden beschränkt, die normale, vorhersehbare und direkte Folge der Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten sind. Jegliche weiterführende Haftung des Lieferanten für die Nicht- oder nichtordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages als in diesen Bedingungen vorgesehen ist, wird unter Vorbehalt der zwingenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen. In keinem Falle erstreckt sich die Haftung insbesondere auf mittelbare Schäden, Schäden in Form verlorener Vorteile und Produktionsverluste.

aluplast sp. z o.o.
ul. Gołęzycka 25A, 61-357 Poznań
tel. 61/ 654 34 00 fax 61/ 654 34 99
Regon 090448928 NIP 554-02-40-242

Numer KRS: 0000123391 Sąd Rejonowy Poznań – Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu, VIII Wydział Gospodarczy KRS
Wysokość kapitału zakładowego 6 690 000 PLN (w całości opłacony)
Konto bankowe: GBW SA w Poznaniu 19 1610 1247 2064 0000 1041 0001
e-mail: aluplast@aluplast.com.pl , www.aluplast.com.pl



2. Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten entsprechend für die Entschädigungsansprüche aus anderen Gründen als der Nicht- oder nichtordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere für Ansprüche wegen unerlaubter Handlungen, mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Haftung für die durch ein gefährliches Produkt verursachten Schäden sowie für Personenschäden.
3. Im Umfang, in welchem die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt wird, findet dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung ebenfalls an die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Mitarbeiter des Lieferanten sowie die Personen, denen der Lieferant die Ausführung von Verbindlichkeiten übertragen hat, die Anwendung.

VIII. Höhere Gewalt

Die Parteien sind von der Haftung wegen der teilweisen oder vollständigen Nichtausführung der aus dem Vertrag folgenden Verpflichtungen befreit, wenn diese ein Ergebnis des Auftretens Höherer Gewalt ist. Unter Höherer Gewalt wird jeder Umstand verstanden, der nach dem Vertragsabschluss auftritt und vom Willen der Vertragsparteien unabhängig ist, die Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich macht und dessen Folgen nicht verhindert werden konnten. Dazu zählen u.a. Naturkatastrophen, Verwaltungsbeschränkungen, Importverbote, Handlungen der Staatsorgane, Änderungen der Rechtsvorschriften, Kriege, Streiks usw. Der Lieferant ist von der Haftung wegen der teilweisen oder vollständigen Nichtausführung der aus dem Vertrag folgenden Verpflichtungen im Falle einer Krise auf dem Erdöl- und PVC-Markt befreit.

IX. Schlussbestimmungen

1. Die Zahlung durch den Abnehmer jeglicher Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten im Rahmen der Verrechnung und die Abtretung jeglicher dem Abnehmer gegenüber dem Lieferanten zustehenden Ansprüche bedürfen für ihre Wirksamkeit die vorherige, eindeutige schriftliche Einwilligung des Lieferanten.
2. Der Abnehmer und der Lieferant verpflichten sich, die technischen und finanziellen Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit geheim zu halten.
3. Soweit diese Bedingungen nichts anderes festlegen, reicht zur Einhaltung der Schriftform die Übersendung des Schreibens per Fax oder oder E-Mail aus.
4. Vorliegende Bedingungen und die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge unterliegen dem polnischen Recht. In der nicht in vorliegenden Bedingungen geregelten Angelegenheiten finden insbesondere die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Güterverkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.
5. Sollten sich die einzelnen Bestimmungen vorliegender Bedingungen als unwirksam erweisen, bleiben die sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen und der auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch andere, wirksame Bestimmungen ersetzt, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen am nächsten kommen.
6. Alle Streitigkeiten, die infolge der Ausführung der aufgrund vorliegender Bedingungen abgeschlossenen Verträge entstehen könnten, werden dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen allgemeinen Gericht zur Entscheidung vorgelegt. Unabhängig davon kann der

aluplast sp. z o.o.
ul. Gołęzycka 25A, 61-357 Poznań
tel. 61/ 654 34 00 fax 61/ 654 34 99
Regon 090448928 NIP 554-02-40-242

Numer KRS: 0000123391 Sąd Rejonowy Poznań – Nowe Miasto i Wilda w Poznaniu, VIII Wydział Gospodarczy KRS
Wysokość kapitału zakładowego 6 690 000 PLN (w całości opłacony)
Konto bankowe: GBW SA w Poznaniu 19 1610 1247 2064 0000 1041 0001
e-mail: aluplast@aluplast.com.pl , www.aluplast.com.pl



Lieferant den Abnehmer vor dem für den Sitz des Abnehmers zuständigen Gericht verklagen.

7. Vorliegende Bedingungen finden für alle Lieferverträge Anwendung, die nach dem 08. November 2010 abgeschlossen wurden. Für die vor dem 08. November 2010 abgeschlossenen Verträge gelten diese Bedingungen in dem Umfang, der in diesen Verträgen nicht geregelt ist.
8. Vorliegende Bedingungen und alle ihre Änderungen werden auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Lieferanten www.aluplast.com.pl auf eine Art und Weise veröffentlicht, die dem Abnehmer ihren Download, Speicherung und Wiedererstellung durch normale Handlungen ermöglicht.

X. Anhänge

1. Anhang zu diesen Bedingungen stellen die REGELN DES UMLAUFS VON MEHRWEGVERPACKUNGEN dar.

Poznań [Posen], den 14. Februar 2011